

# Geschäftsordnung

## für den Kindergartenbeirat des Kindergartens Seekrug

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Giekau hat in der Sitzung am 30.06.2016 folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Kindergartenbeirat des Kindergartens Seekrug beschlossen:

### § 1

1. Der Kindergartenbeirat besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und einer Gemeindevertreterin oder einem Gemeindevertreter, im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter,
  - der Leiterin oder dem Leiter des Kindergartens und einer weiteren Erzieherin oder einem weiteren Erzieher des Kindergartens, im Verhinderungsfall einer anderen Kraft des pädagogischen Personals,
  - 2 Mitgliedern des Elternbeirates.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die bzw. der Vorsitzende des Kindergartenbeirates. Die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens ist die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende des Kindergartenbeirates.

### § 2

1. Dem Kindergartenbeirat werden folgende Aufgaben übertragen:
  - Beratungen und Entscheidungen, soweit sie sich aus der Satzung für den Kindergarten Seekrug ergeben,
  - Beratungen und Entscheidungen über die Belegung des Kindergartens,
  - Beratungen und Entscheidungen über Beschwerden und mögliche Unstimmigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Mitarbeitern des Kindergartens,
  - Beratung zu Fragen der Einrichtung und Verbesserung des Kindergartens.
2. Der Kindergartenbeirat wirkt bei folgenden Entscheidungen des Trägers mit:
  - Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
  - Aufstellung von Stellenplänen,
  - Festsetzung der Öffnungszeiten,
  - Festsetzung der Elternbeiträge,
  - Festlegung des Aufnahmeverfahrens,
3. Die Stellungnahme des Kindergartenbeirates im Rahmen der Mitwirkung nach Abs. 2 ist dem Träger vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
4. Dem Kindergartenbeirat ist die Jahresrechnung für den Kindergarten vorzulegen. Er hat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Träger das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

### § 3

1. Der Kindergartenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
2. Der Kindergartenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
3. Die Gemeindevertreterinnen oder -vertreter der Gemeinde Giekau sind berechtigt, an den Sitzungen des Kindergartenbeirates teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

### § 4

1. Die oder der Vorsitzende beruft den Kindergartenbeirat nach Bedarf; mindestens jedoch einmal im Jahr, zu Sitzungen ein. Es muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder dieses verlangen.
2. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeitpunkt der Sitzung und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage unter Angabe der Tagesordnung.

### § 5

1. Die Sitzungen des Kindergartenbeirats sind nicht öffentlich.
2. Die Mitglieder des Kindergartenbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Protokollführer, sofern kein Schriftführer seitens der Amtsverwaltung gestellt werden kann.
3. Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kindergartenbeirates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern sowie dem Amt Lütjenburg zuzusenden ist.

### § 6

Die Arbeit des Kindergartenbeirates ist ehrenamtlich.

### § 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.08.2012 außer Kraft.

Giekau, den 07.07.2016

  
(Bürgermeister)